Satzung

der

Sportgemeinschaft Bad Breisig 1988 e.V.

Stand: 15. Juni 2016

Satzung der Sportgemeinschaft Bad Breisig 1988 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- Der am 01. Juni 1988 in Bad Breisig gegründete Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Bad Breisig 1988 e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Breisig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderuna sportlicher Leistungen, die Veranstaltung Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Verein ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- 5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit (Ziff. 3) bzw. die Anstellung hauptamtlich Beschäftigter (Ziff. 4) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte sowie Vertragsbeginn und Vertragsende.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungs-Rahmen erstattungen festlegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Personen, die sich um die Sache des Sports und um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit der Austrittserklärung,
 - b) mit dem Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 4 Beiträge

- 1. Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge, sowie außerordentliche Beiträge fest.
- 2. Als Mindestbeiträge sind die vom Sportbund vorgegebenen Beitragssätze anzusetzen.
- 3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Mitgliederbeiträge und Sonderbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- 4. Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: Sportgemeinschaft Bad Breisig 1988 e.V. DE02ZZZ00000194806 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) eingezogen.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnungen verstoßen, sich vereinsschädigend verhalten oder die Beiträge trotz zweiter schriftlicher Mahnungen nicht gezahlt haben, können nach Anhörung durch den Vorstand mit folgenden Maßnahmen geahndet werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot am Sportbetrieb,
- c) Teilnahmeverbot an sämtlichen Vereinsveranstaltungen,
- d) Vereinsausschluss.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen, mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen und per Einschreiben zuzustellen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Strafund Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in den lokalen Presseorganen, wie "Blickaktuell" und "Bad Breisiger Fenster", mit Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

Die Tagesordnung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer(innen),
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer(innen),
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand es beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder es schriftlich bei dem Vorstand beantragt
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters/-leiterin ausschlaggebend. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 7. Über Anträge, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- 8. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
- 9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn diese durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt werden.

§ 9 Stimmrecht und Wahlmodus

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen, sowie den Jugendversammlungen beratend teilnehmen.
- Stimmrecht bei der Wahl des (der) Gesamtjugendleiters/Gesamtjugendleiterin haben alle Mitglieder des Vereins, die das 14. Lebensjahr erreicht haben. Eine eigene Jugendordnung soll erstellt werden.

3. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem/der Vorsitzenden
 - 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem/der Geschäftsführer(in)
 - 4. dem/der 1. Kassierer(in) und dem/der 2. Kassierer(in)
 - 5. den Abteilungsleitern(innen)
 - 6. dem/der Gesamtjugendleiter(in)
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für zwei Jahre. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 3. Die Abteilungsleiter(innen) und die Jugendeiter(innen) werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4. Der Vorstand leitet den Verein. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen. wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6. Der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- 1. Zum erweiterten Vorstand gehören insbesondere:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Ehrenvorsitzenden,
 - c) die Pressewarte,
 - d) die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - e) die stellvertretenden Abteilungsleiter(innen),
 - f) der/die Vertreter des Ältestenrates.
- 2. Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf von dem/der Vorsitzenden einberufen.

§ 13 Ausschüsse

- 1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- 2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 14 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 16 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter(innen) oder deren Vertreter geführt.
- 3. Die Abteilung Fußball wird durch den Spielausschuss geführt. Ihm gehören der Abteilungsleiter als Spielausschussvorsitzender und mindestens drei Beisitzer an.
- 4. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
- 5. Die einzelnen Abteilungen werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und bei finanziellen Forderungen grundsätzlich gleichbehandelt. Abweichungen vom Grundsatz bedürfen detaillierter Begründungen und sind nur im Ausnahmefall zulässig.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht und beantragen die Entlastung der Kassierer(innen) und des Vorstandes.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen:

a) durch Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder,

oder

- b) wenn diese von einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Breisig mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

-Ende der Satzung-

Die vorstehende Satzung ist eine Neufassung der Zusammenfassung der am 24.04.1998 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung sowie der am 19.05.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Erweiterungssatzung.